

S A T Z U N G

des Fördervereins Burgruine Arenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Burgruine Arenberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Arenberg und ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
Hierzu zählt insbesondere,
 - a) die Restaurierung und Unterhaltung des Aussichtsturms
 - b) Erhaltung und Pflege der noch vorhandenen Strukturen der Festungsanlage
 - c) Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des alten Herzogtums und des Hauses Arenberg
 - d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen für die Öffentlichkeit
 - e) Durchführung von Führungen und Besichtigungen des Burgturms und -geländes für die Öffentlichkeit
2. Aufgaben und Zweck des Fördervereins sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die einzelnen Projekte
 - b) Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der Burgruine Arenberg sowie Konzeption und Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen
 - c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern - bei Einbeziehung möglichst aller Gemeinden auf dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums - auf dem Gebiet der Sanierung und ökologischen Gestaltung.
 - d) Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Person ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erläßt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Bestellung der Kassenprüfer
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit unberücksichtigt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verlauf der Versammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Schatzmeister/in (gleichzeitig erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- c) dem/der Schriftführer/in (gleichzeitig zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- d) dem/der Ortsbürgermeister/in der Gemeinde Aremberg als geborenes Mitglied als Beisitzer/in
- e) einem/r weiteren Beisitzer/in

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresabschlusses
- die Vorlage des Geschäftsberichtes.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende/r gemeinsam mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Ortsgemeinde Aremberg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 18.3.2022 beschlossen.